



GRIECHISCHE GEMEINDE STUTTGART
ΕΛΛΗΝΙΚΗ ΚΟΙΝΟΤΗΤΑ ΣΤΟΥΤΤΓΑΡΔΗΣ
SITZ STUTTGART

Reinsburgstr. 56
70178 Stuttgart
Tel.: 0711/6153006
Fax: 0711/628002



GRIECHISCHE GEMEINDE STUTTGART
ΕΛΛΗΝΙΚΗ ΚΟΙΝΟΤΗΤΑ ΣΤΟΥΤΤΓΑΡΔΗΣ
SITZ STUTTGART

Reinsburgstr. 56
70178 Stuttgart
Tel.: 0711/6153006
Fax: 0711/628002

S A T Z U G

DER GRIECHISCHEN GEMEINDE STUTTGART e.V.

ARTIKEL 1 Name - Sitz - Stempel

- a) Name : Griechische Gemeinde Stuttgart (GGS) e.V.
- b) Sitz : Stuttgart
- c) Stempel : Die GGS besitzt einen Stempel in runder Form, worauf in griechischer und deutscher Sprache geschrieben steht: "Griechische Gemeinde Stuttgart".
In der Mitte befindet sich das griechische Staatswappen.
- d) Die GGS ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

ARTIKEL 2 Ziele

- a) Die GGS kämpft für die Förderung der sozialen Rechte und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder, für die Erhaltung der Volkstradition und Kultur und für die Lösung derjenigen Probleme, die aus der besonderen Lage ihrer Mitglieder, als griechische Auswanderer im Raum der BRD, sich ergeben.
- b) Sie vertritt ihre Mitglieder gegenüber jeder Behörde, Person und internationalen Institution in Angelegenheiten, die die Interessen der Gemeinde betreffen.
- c) Sie verfolgt die Schaffung enger freundschaftlicher Beziehungen, zwischen den griechischen Auswanderern und dem Volk der BRD, sowie den Auswanderern anderer Nationalitäten.
- d) Die GGS ist unabhängig von jeder staatlichen und anderen Behörde, von politischen Parteien und anderen Ämtern und Organisationen. In Fragen nationaler Wichtigkeit, sowie um allgemeine Prinzipien des Humanismus und der Demokratie, drückt sie ihre Meinung frei aus.
- e) Die Existenz und die Tatkraft der Gemeinde basieren auf die Prinzipien der Demokratie, der Verständigung zwischen den Völkern und des Friedens.
- f) Die Verwirklichung ihrer Ziele verfolgt die Gemeinde mit jedem gesetzlichen Mittel, das diesen nicht entgegensteht, in Zusammenarbeit mit den deutschen und den griechischen Behörden

- g) Die GGS arbeitet auch mit anderen führenden Persönlichkeiten, Trägern und Organisationen zusammen, wie z.B.: DGB, griechischer Gewerkschaftsbund, Kirchen, hilft jeder ähnlichen griechischen Gemeinde in anderen Städten, ist Mitglied des Verbandes Griechischer Gemeinden (VGG) in der BRD, setzt sich dafür ein, daß alle griechischen Gemeinden der BRD dem VGG unterstellt werden und nimmt aktiv an der Arbeit dieses Verbandes teil.

-- ↘ --

- h) Die GGS bietet, gemäß ihren Zielen, jede mögliche Unterstützung an ihre Mitglieder und an jeden sonstigen Landsmann an. Dazu arbeitet sie auch mit anderen Trägern zusammen, die die gleichen Ziele verfolgen.
- i) Die GGS setzt sich für die Vertretung der Interessen der griechischen Auswanderer bei den lokalen, öffentlichen und sozialen Organen ein.

ARTIKEL 3 Mitglieder

- a) Mitglied der GGS kann jede Person griechischer Abstammung oder Nationalität werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und Einwohner der Stadt Stuttgart ist, sowie Ausländer, der mit einem Griechen oder mit einer Griechin verheiratet sind und die Satzung der GGS akzeptieren.
- b) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag an den Gemeindevorstand erworben. Meldet sich der Vorstand binnen 7 Tagen nicht, so bedeutet dies die Annahme des Antrags. Die Eitragung in das Mitgliederregister der Gemeinde erfolgt 7 Tage nach der Einreichung des Antrags und nur wenn die Person ihren Beitrag bereits entrichtet hat. Der Gemeindevorstand kann einen Antrag schriftlich und begründet ablehnen, nur für Gründe, die einen Ausschluß rechtfertigen. In diesem Fall kann der Betroffene in der nächsten Generalversammlung Einspruch einlegen.
- c) Mitglied kann nicht eine Person werden, die satzungswidrig handelt oder Mitglied einer Organisation ist, die den Zielen der Gemeinde und den Prinzipien der Demokratie widerspricht.
- d) Personen, die der Gemeinde große Verdienste erwiesen haben, können auf Beschluß der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder bis auf das Wahlrecht.

ARTIKEL 4 Ausschluß - Wiederaufnahme eines Mitgliedes

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod des Mitglieds,
- b) durch schriftliche Kündigungserklärung, die an den Vorstand zu richten ist,
- c) durch gegen die Gemeinde gerichtete Tätigkeiten, oder schwerwiegende Verletzungen der Satzung. Der Ausschluß bedarf der 2/3-Mehrheit des Vorstandes und muß von der nächsten Generalversammlung gebilligt werden. Wenn das betroffene Mitglied bei dieser GV abwesend ist, kann dieses in einer nächsten GV Einspruch erheben.

ARTIKEL 5 Einnahmen

Die Gemeinde hat folgende Einnahmen:

- a) die jährlichen obligatorischen Beiträge der Mitglieder, deren Höhe durch den Beschluß einer GV bestimmt wird,

- b) Spenden und Einnahmen bei Festen und anderen Veranstaltungen und Gebühren für Diensleistungen der Gemeinde zugunsten von Mitgliedern und anderen Personen,
- c) Schenkungen von Mitgliedern oder Freunden der Gemeinde,
- d) Zuschüsse von deutschen, griechischen und kommunalen Behörden für das soziale Werk der Gemeinde,
- e) die GGS unterhält ein Girokonto bei einer stuttgarter Bank.

ARTIKEL 6 Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Generalversammlung (GV),
- b) der Vorstand der Gemeinde (VS),
- c) der Prüfungsausschuß (PA).

ARTIKEL 7 Generalversammlung (GV) - Wahlen

- a) Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der GGS und:
 - I. nimmt den Rechenschaftsbericht des ausscheidenden Vorstandes an,
 - II. stimmt über die Tagesordnung und die Vorschläge dazu ab,
 - III. kann Artikel dieser Satzung ändern, falls sie dazu berufen wurde,
 - IV. wählt den Wahlausschuß.
- b) Die GV wird berufen:
 - I. Einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Jahres (ordentliche GV),
 - II. auf Bestellung des VS oder wenn 1/3 der Mitglieder es wünschen, mit schriftlichen Antrag an den VS, worauf die Gründe und ein Vorschlag für die Tagesordnung stehen müssen (außerordentliche GV).
- c) Die Berufung und die Tagesordnung werden zwei Wochen früher durch Aushang in den Räumen der Gemeinde bekanntgegeben.
- d) Die Abstimmungen werden durch Hochheben der Hand vorgenommen. Geheime und schriftliche Abstimmung findet statt, wenn dies von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- e) Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- f) Stimmrecht haben nur die Mitglieder, die ihren Beitrag 7 Tage vor den Wahlen des VS bezahlt haben.
- g) Die GV ist beschlußfähig, wenn spätestens 1/2 Stunde nach der bekanntgegebenen Anfangszeit 50%+1 der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind. Falls sie nicht beschlussfähig ist, wird eine neue GV nach zwei Wochen berufen, die mit den anwesenden Mitgliedern beschlußfähig ist.

- h) Die Arbeiten der GV werden von einem Diskussions-Präsidium geleitet, welches am Anfang der GV durch eine einfache Verhältniswahl gewählt wird und auch für die Protokollführung der GV Sorge trägt. Das Protokoll der GV wird von den Protokoll-Führern und von den Präsidiumsmitgliedern unterschrieben.
- i) In der GV können Mitglieder des VS des VGG teilnehmen. Die Meinungen des VGG überbringt ein dazu bevollmächtigtes Mitglied des VS des VGG.
- j) Die Wahlen für die Ernennung der Organe der GGS und der Vertreter des Kongresses des VGG sind geheim und werden durch eine einfache Verhältniswahl durchgeführt, gemäß der Wahlordnung, die einen Bestandteil dieser Satzung bildet.
- k) Für die Durchführung der Wahlen ist ein Wahlausschuß zuständig, den die ordentliche GV durch eine einfache Verhältniswahl bestimmt. Die Wahlen finden 2 Wochen nach dieser GV statt.
- l) Der Wahlausschuß übernimmt spätestens eine Woche nach seiner Wahl vom ausscheidenden VS das Mitgliederregister der GGS und die Quittungen der bezahlten Beiträge. Die Mitglieder, die bezahlt haben, werden in die Wählerregister übernommen.

ARTIKEL 8 Vorstand der Gemeinde (VS)

- a) Der VS der Gemeinde wird für ein Jahr gewählt und amtiert bis zur Wahl des neuen VS.
- b) Der VS besteht aus 9 Mitgliedern:
 - Vorsizenter
 - Stellvertretender Vorsizenter
 - Sekretär
 - Kassierer
 - Fünf (5) Vorstandsmitglieder
- c) Der VS wird gemäß Artikel 8 Abs. j der vorliegenden Satzung. gewählt. Kandidaturen für die Wahl des neuen VS werden dem VS eine Woche vor den Wahlen vorgelegt.
- d) In den Zuständigkeiten des VS zählen:
 - I. die Vertretung der Gemeinde gegenüber jedem Träger, internationalen Institution und Behörde,
 - II. die Verwaltung des Vermögens der Gemeinde,
 - III. die Herausgabe von internen Gemeindeordnungen, gemäß der Satzung, Wahlbestimmungen und speziellen Anweisungen, solange diese nicht gegen die Anordnungen des VGG sich richten, in Themen, die ihn angehen,
 - IV. die Aufsicht über die Einhaltung der Satzung, der Beschlüsse und der Anweisungen,
 - V. die Einberufung der GV.
- e) Der VS tagt mindestens zweimal im Monat und ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. In den Vorstandstagen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterschrieben wird. In den Vorstandstagen können Mitglieder des VS des VGG teilnehmen. Die Meinungen des VGG überbringt ein dazu bevollmächtigtes Mitglied des VS des VGG.
- f) Der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Sekretär bilden das Präsidium des VS, im Sinne vom Paragr. 26 des GDB, und werden von den Mitgliedern des VS gewählt.

- g) Ein Mitglied des VS, das unentschuldigt von 3 aufeinander folgenden Sitzungen fehlt, wird als Mitglied des VS abgesetzt und aus der Liste, aus der es gewählt wurde, ersetzt.
- h) Die GV kann mit einer Mehrheit von 2/3 ein Mitglied des VS abrufen.
- i) Ein Vorstandsmitglied, das abgerufen wird oder zurücktritt, wird vom nächsten Kandidaten der Liste, aus der es gewählt wurde, ersetzt. Wenn das Vorstandsmitglied, das abgerufen wird oder zurücktritt, dem Präsidium angehört, dann wird das Präsidium neu gewählt.
- j) Wenn 5 Mitglieder des VS gleichzeitig zurücktreten, muß das schriftlich und begründet beim VS hinterlegt werden. Der VS berät über den Rücktritt und wenn es beim Rücktritt der 5 Mitglieder bleibt, treten dann auch die restlichen 4 Mitglieder des VS zurück und der VS kündigt neue Wahlen an.
- k) Die Sitzungen des VS sind öffentlich. Mitglieder der GGS haben das Mitspracherecht, wenn der VS dies für erforderlich erachtet.

ARTIKEL 9 Prüfungsausschuß (PA)

- a) Der Prüfungsausschuß kontrolliert die Kasse der GGS mindestens alle 6 Monate. Darüber muß er dem VS und der GV Bericht erstatten.
- b) Der PA besteht aus 3 Mitgliedern. Sie werden gemäß Artikel 8 Abs. j dieser Satzung gewählt und dürfen nicht Mitglieder des VS der GGS sein.
- c) Der PA wählt einen Vorsitzenden, einen stellv. Vorsitzenden und einen Sekretär.

ARTIKEL 10 Ausschüsse

- a) Für die Förderung und die richtige Koordination seiner Aktivitäten hat der VS das Recht, Ausschüsse zu gründen (z.B.: für die Jugend, für Frauen, die Kultur, den Sport usw.).
- b) Zuständig für die Arbeit und die richtige Funktionierung der Ausschüsse ist der VS, der für jeden Ausschuß einen zuständigen ernannt, vorzugsweise aus den 5 Vorstandsmitgliedern.

ARTIKEL 11 Auflösung der GGS

- a) Die Auflösung der Gemeinde kann nur die GV beschliessen.
- b) Zum Auflösungsbeschluß ist eine 4/5-Mehrheit der Wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.
- c) Im Falle einer Auflösung der GGS wird das Vermögen dem VS des VGG übertragen.



GRIECHISCHE GEMEINDE STUTTGART
ΕΛΛΗΝΙΚΗ ΚΟΙΝΟΤΗΤΑ ΣΤΟΥΤΤΓΑΡΔΗΣ
SITZ STUTTGART

Reinsburgstr. 56
70178 Stuttgart
Tel.: 0711/6153006
Fax: 0711/628002

W A H L O R D N U N G
DER GRIECHISCHEN GEMEINDE STUTTGART
FÜR DIE WAHL DES VS, DES WA UND DER VERTRETER DES VGG

A. Gemäß der Satzung der GGS gilt folgendes:

1. Die Wahlen werden vom VS zwei Wochen vor der GV der Mitglieder bekanntgegeben und finden zwei Wochen nach dieser GV statt.
2. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die ihren Beitrag bezahlt haben. Neue Mitglieder sind wahlberechtigt, wenn sie ihren Aufnahmeantrag 8 Tage vor dem Wahltermin gestellt haben.
3. Kandidaturen für die Wahl des neuen VS, werden 7 Tage vor den Wahlen unterbreitet.
4. Zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen ist der Wahlausschuß (WA), der von der GV gewählt wird. Der WA in Zusammenarbeit mit dem VS kontrolliert das Register der Mitglieder der GGS und die bezahlung der Beiträge und stellt die Liste der Wahlberechtigten Mitglieder auf. Der WA wird heimlich durch eine einfacheVerhältniswahl gewählt.

B. Wahlen:

1. Die Wahlen sind geheim und werden als einfache Verhältniswahlen durchgeführt.
2. Die kandidierenden Listen legen ihre Stimmzettel vor. Die Wahlberechtigten wählen die Liste der Kandidaten, die sie vorziehen und die Kandidaten jeder Liste werden gewählt, so wie sie auf der Liste eingetragen sind, der Reihe nach.
3. Folgende Stimmzettel sind ungültig:
 - a: wenn der Stimmzettel nicht in einem Umschlag steckt, der vom Wahlausschuß mit dem Stempel der Gemeinde abgestempelt ist,
 - b: wenn auf dem Stimmzettel Zeichen eingetragen sind, die die Heimlichkeit der Wahl widerlegen.
4. Der Wahlausschuß zählt die Stimmzettel und entscheidet, nach den Bestimmungen der Wahlordnung, welche gültig und welche ungültig sind.
Die leeren Stimmzettel sind gültig.
Stimmzettel, die mit Kreuzen versehen sind, sind nicht ungültig und zählen zu der Liste.

5. Die Zahl der gültigen Stimmzettel wird durch 9 dividiert, nämlich die Anzahl der Mitglieder des VS und somit wird das Wahlmaß errechnet:

$$\text{Wahlmaß} = \frac{\text{Anzahl der gültigen Stimmzettel}}{9}$$

6. Erste Verteilungsrunde:
Die Anzahl der Stimmen, die jede Wahlliste erhalten hat, wird durch das Wahlmaß dividiert. Der ganze Teil des Quotienten der o.g. Division ist die Anzahl der Sitze im VS, die diese Wahlliste bei der ersten Verteilung bekommt.
7. Zweite Verteilungsrunde:
Die restlichen Sitze werden unter den Wahllisten, nach der Größe der Reste der Division der ersten Runde verteilt.
8. Bei gleichen Resten entscheidet das Los, unabhängig von der Anzahl der Sitze.
9. Die Delegierten für den Kongress des VGG werden gleichzeitig mit den Mitgliedern des VS nach den gleichen Wahlvorschriften gewählt. Die Anzahl der Delegierten wird von der entsprechenden Wahlordnung des VGG bestimmt.
10. Die Mitglieder des neugewählten VS tagen eine Woche nach ihrer Wahl, formieren sich zur Körperschaft und wählen das Präsidium und den Kassierer mit absoluter Mehrheit in der ersten Wahl und mit relativer Mehrheit in der zweiten Wahl. Die zweite Wahl muß spätestens eine Woche danach stattfinden. Die Zusammensetzung des neuen VS wird mit einem Informationsbericht bekanntgegeben und wird in den nächsten 4 Wochen nach der Wahl des Präsidiums und des Kassierers dem Amtsgericht der Stadt Stuttgart vorgelegt.